

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins kostenfrei bzw. zu ermäßigter Gebühr zu besuchen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e. Berufung von Mitgliedern des Beirats.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlußfassung des erweiterten Vorstands herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitglieder-versammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzen- den, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und drei Mitgliedern des Beirats.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäfts-führenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands gilt entsprechend § 11 der Satzung.

§ 13 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
2. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
 - b. Beschlußfassung über die Streichung von Mitgliedern.
 - c. Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat konstituiert sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, oder sonstigen Persönlichkeiten, die der Vorstand für geeignet hält, die Gesellschaft zu fördern.
2. Seine Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.
3. Die Mitglieder des Beirats sind gleichzeitig Mitglieder der Gesellschaft, doch sind sie von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
4. Aus dem Beirat schlägt der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung drei geeignete Persönlichkeiten zur Wahl für drei Jahre vor, die zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - d. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des erweiterten Vorstands.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 18 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung

muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit einer Zustimmung aller Mitglieder beschloßen werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der ab-gegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Baden-Baden. Diese darf es erst nach Einwilligung des Finanzamtes weiterverwenden (§ 2 Abs. 5).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Baden-Baden, den 12. April 1992